

**Beitragsordnung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und
Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim**

Vom 09.02.2026

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sowie § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 220) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim am 09. Februar 2026 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung wurde am 18.03.2026 durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Die eingeschriebenen und die beurlaubten Studierenden des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim leisten je Semester einen Beitrag an die Studierendenschaft. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, der Rückmeldung bzw. der Beurlaubung.

§ 2

Der durch den AStA verwaltete Beitrag beträgt pro Semester 249,80 €.
Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 2,00 € für den studentischen Hilfsfonds,
- 226,80 € zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr sowie
- 21 € für die satzungsgemäßen Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft.

§ 3

Die Beiträge stehen den Organen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 4

Die Verwaltung der Beiträge erfolgt durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Haushaltsführung erfolgt im Rahmen eines Haushaltsplans. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Rheinland Pfalz, insbesondere die Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO).

§ 5

Studierende, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben, haben im Falle einer Exmatrikulation keinen Anspruch auf Rückerstattung.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 22. Juni 1982 (StAnz. S. 570) in der Fassung vom 28. Juni 2021 außer Kraft.

Germersheim, den 09.02.2026

Die Präsidentin des Studierendenparlaments

Lea Winter